

Beitragsordnung des Landessportbundes Sachsen e.V. in der Fassung vom 29.03.2019 ¹

Gemäß § 8 der Satzung erhebt der Landessportbund Sachsen (LSB) Beiträge von seinen Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsbeiträge werden insbesondere verwendet:

- a) für Personal- und Sachausgaben der Institution LSB, u.a. Vereinsberatung, Sachsen Sport, Betriebsausgaben der Geschäftsstelle Leipzig.
- b) für Gruppenverträge (Sportversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft [VBG] für alle ehrenamtlich tätigen Übungsleiter, GEMA) und Beiträge (DOSB u.a.)

1. Beitragspflichtige Mitglieder des LSB sind die Sportvereine (SV).

2. Die Höhe des Vereinsbeitrages für die SV wird jährlich altersabhängig auf der Grundlage der jeweils zum 10.01. (Stichtag 01.01.) eingereichten Mitgliederbestandsmeldung ermittelt. Ab dem Jahr 2021 werden für Kinder (bis 14 Jahre) 3,50 Euro, für Jugendliche (15 bis 18 Jahre) 4,00 Euro und für Erwachsene (über 18 Jahre) 7,00 Euro erhoben. Zuvor gelten folgende Beitragssätze:

Jahr	Kinder (bis 14 Jahre)	Jugendliche (15-18 Jahre)	Erwachsene (über 18 Jahre)
2018	2,75 Euro	3,25 Euro	6,25 Euro
2019	3,00 Euro	3,50 Euro	6,50 Euro
2020	3,25 Euro	3,75 Euro	6,75 Euro

Die Mitgliederbestandsmeldung ist ab 01.01.2015 ausschließlich online über das LSB-Vereinsverwaltungsportal (VerMiNet) abzugeben.

3. Für die SV, die im laufenden Kalenderjahr dem LSB bis zum 30.06. beitreten, gelten die unter 2. ausgewiesenen Beträge. Bei Aufnahme nach dem 30.06. sind nur die halben Jahresbeträge zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird den SV bis zum 31.03. bzw. bis zu vier Wochen nach der Neuaufnahme vom LSB in Rechnung gestellt. Die Beitragspflicht ist eine Bringpflicht, die nicht vom Erhalt der Rechnung abhängig ist. Von SV, die ab 2002 Mitglied im LSB werden wollen, muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.
5. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.04. in einer Summe fällig. Liegt die Bestandsmeldung des Vereins bis zum 31.01. des Jahres nicht vor, so werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres als Bestandsdaten für das laufende Jahr übernommen. Der Mitgliedsbeitrag wird für diese Vereine auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des Vorjahres erhoben.
6. SV, die den Zahlungstermin um zwei Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Wird das Zahlungsziel trotz erfolgter Mahnungen um mehr als acht Wochen verfehlt, so wird das Verfahren an den Rechtsausschuss übergeben. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Beitrag eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Für die Zeit des Zahlungsverzugs werden Beitragsschuldern rückwirkend keine Leistungen (Gruppenverträge u.a.) gewährt.
7. Zur Absicherung der Leistungen aus Gruppenverträgen wird der LSB bei ausgewählten SV bis 31.03. Stichproben zur Einhaltung der Meldeehrlichkeit durchführen bzw. von KSB/SSB durchführen lassen. Für festgestellte Abweichungen zur Stichtagsmeldung (01.01.) kann der Verein mit einer Strafe von bis zu 250,00 Euro belegt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.